



Bitte beiliegende Datenschutzhinweise beachten

Fragebogen zur Erstellung eines Tauschvertrags

1. Tauschgabe 1 (V1)		
1.1 Eigentümer		
	1.Eigentümer	2.Eigentümer
Familienname, ggf. Geburtsname:		
Vorname(alle):		
Geburtsdatum:		
Straße/ Hausnummer:		
PLZ/Wohnort:		
Familienstand:	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet
falls verheiratet, Güterstand:	<input type="radio"/> gesetzl. Güterstand <input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> Gütertrennung	<input type="radio"/> gesetzl. Güterstand <input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> Gütertrennung
Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft liegt immer dann vor, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde. Für das Vorliegen der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung ist zwingend der Abschluss eines notariellen Ehevertrages notwendig.		
Telefon-Nr.: (tagsüber erreichbar)		
Fax:		
E-Mail:		
Nationalität:		
Angaben nur erforderlich, wenn ausländische Staatsangehörigkeit	Datum d. Eheschließung: Ort d. Eheschließung: erster ehelicher Wohnsitz:	Datum d. Eheschließung: Ort d. Eheschließung: erster ehelicher Wohnsitz:
Steuer Identifikationsnr.:		
Schließt der oder ein Veräußerer den Vertrag als Unternehmer (§14 Abs 1 BGB) in Ausübung seiner selbstständig beruflichen Tätigkeit oder seiner gewerblichen Tätigkeit? Wird ein vom Veräußerer gewerblich/betrieblich genutztes Grundstück veräußert? <input type="radio"/> Ja, der/ein Veräußerer schließt den Vertrag als Unternehmer <input type="radio"/> Nein, der/ein Veräußerer schließt den Vertrag als Verbraucher		

1.2 Tausch-/ Vertragsgegenstand/ Grundeigentum

Bei mehreren Grundstücken mit unterschiedlicher Nutzung/Bebauung bitte diesen Abschnitt mehrmals ausfüllen und beifügen.

Ort/ Ortsteil (Gemarkung):	
Grundbuch Nr.:	
Flurstück Nr.:	
Postalische Anschrift:	
Art des Gebäudes:	<input type="radio"/> Wohnhaus <input type="radio"/> Wohn- und Geschäftshaus <input type="radio"/> Gewerbeobjekt/Geschäftshaus <input type="radio"/> sonstiges
Baujahr:	
Teilfläche:	<input type="radio"/> es wird eine Teilfläche von _____ qm vertauscht <input type="radio"/> Fortführungsnachweis liegt vor (bitte in Kopie beifügen) <input type="radio"/> Fortführungsnachweis liegt noch nicht vor <input type="radio"/> nein
Bei Tausch einer Grundstücksteilfläche bitte beachten: Die geplante Teilung eines Grundstücks ist der Baurechtsbehörde zwei Wochen vor Stellung des Grundbuchantrages anzuzeigen. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 LBO stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 LBO die geplante Teilung eines Grundstücks nicht angezeigt wird. Bitte informieren Sie die Baurechtsbehörde Ihrer Gemeinde über die Grundstücksteilung	
Veräußerer ist eingetragener Eigentümer:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein, sondern: <input type="radio"/> Testamentsvollstrecker <input type="radio"/> Nachlassverwalter <input type="radio"/> Betreuer <input type="radio"/> Erbe
Sofern ein vor dem Notar erscheinender Veräußerer nicht eingetragener Eigentümer des Vertragsgegenstandes ist (Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Betreuer) muss dessen Vertretungsnachweis dem Datenblatt in Kopie beigefügt werden. Zum Beurkundungstermin muss der Vertretungsnachweis im Original mitgebracht werden. Wird der Tausch eines Vertragsgegenstandes durch den/ die noch nicht im Grundbuch eingetragenen Erben/ Erbengemeinschaft abgewickelt, ist ein Erbnachweis (a) Erbschein in Ausfertigung oder b) beglaubigte Kopie der Eröffnungsniederschrift nebst Verfügung von Todes wegen) dem Datenblatt beizufügen.	

1.3 Lastenfreistellung

Eingetragene Grundschulden werden dann gelöscht, wenn sie nicht mehr valutieren, d.h. wenn sie keine Darlehensverbindlichkeiten mehr sichern. Hierfür ist das Vorliegen von Lösungsunterlagen (Lösungsbewilligung, ggf. Grundschuldbrief) erforderlich. Bitte besprechen Sie das Vorgehen vorab mit Ihrer Bank.

Die Übernahme eines Nießbrauchs durch den Erwerber ist unüblich, in der Regel wird dieses Nutzungsrecht gelöscht. Hierfür ist entweder die Mitwirkung des Berechtigten in Form einer Lösungsbewilligung oder die Vorlage eines Todesnachweis erforderlich. Auch hier wird sich der Sachbearbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen.

Belastungen Abt. III vorhanden

- nein
 ja
- sollen bestehen bleiben
➔ Sachbearbeiter meldet sich
 sollen gelöscht werden
➔ Lösungsunterlagen beifügen

Belastungen Abt. II vorhanden

- Vorkaufsrecht
 Wohnungsrecht
 Reallast
 Nießbrauch
 Rükckerwerbsvormerkung
 Übernahme durch den Erwerber
 Lösung
- Wegerechten, Leitungsrechten, etc. falls ja:
 Übernahme durch den Erwerber
 Lösung

1.4 Vermietung/ Verpachtung

Der Vertragsgegenstand ist vermietet oder verpachtet:

- nein
 ja, und zwar vollständig teilweise
 vermietet verpachtet

Mieter/Pächter ist:

- der Erwerber
 ein Dritter _____
(Name und Anschrift)

Wurde eine Kautionsleistung geleistet:

- ja wenn ja: in Höhe von _____
 nein

Miet-/Pachtvertrag wird vom Erwerber übernommen

Miet-/Pachtvertrag ist bereits gekündigt, falls ja

von wem: _____

zum (Datum): _____

1.5 Räumung

Sollte der Veräußerer den Vertragsgegenstand weiterhin als Mieter bewohnen, benötigen wir den vorbereiteten Mietvertrag oder Eckdaten wie Kaltmiete und Nebenkostenvorauszahlung.

Der Vertragsgegenstand ist bereits geräumt

Der Vertragsgegenstand wird vom Veräußerer noch geräumt

Die Übergabe erfolgt (teilweise oder ganz) ungeräumt aus nachfolgend genanntem Grund:

- Weiternutzung durch Mieter/Pächter
 Räumung und Entsorgung erfolgt durch den Erwerber
 Der Veräußerer bewohnt den Vertragsgegenstand weiterhin als Mieter
 Der Auszug erfolgt nach Übergabe

2. Tauschgabe 2 (V2)

2.1 Eigentümer

	1.Eigentümer	2.Eigentümer
Familienname, ggf. Geburtsname:		
Vorname(alle):		
ab hier nur auszufüllen, falls abweichend von 1.1		
Geburtsdatum:		
Straße/ Hausnummer:		
PLZ/Wohnort:		
Familienstand:	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet	<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> verwitwet
falls verheiratet, Güterstand:	<input type="radio"/> gesetzl. Güterstand <input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> Gütertrennung	<input type="radio"/> gesetzl. Güterstand <input type="radio"/> Gütergemeinschaft <input type="radio"/> Gütertrennung
<small>Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft liegt immer dann vor, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde. Für das Vorliegen der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung ist zwingend der Abschluss eines notariellen Ehevertrages notwendig.</small>		
Telefon-Nr.: (tagsüber erreichbar)		
Fax:		
E-Mail:		
Nationalität:		
Angaben nur erforderlich, wenn ausländische Staatsangehörigkeit	Datum d. Eheschließung: Ort d. Eheschließung: erster ehelicher Wohnsitz:	Datum d. Eheschließung: Ort d. Eheschließung: erster ehelicher Wohnsitz:
Steuer Identifikationsnr.:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schließt der oder ein Veräußerer den Vertrag als Unternehmer (§14 Abs 1 BGB) in Ausübung seiner selbstständig beruflichen Tätigkeit oder seiner gewerblichen Tätigkeit? Wird ein vom Veräußerer gewerblich/betrieblich genutztes Grundstück veräußert? <input type="radio"/> Ja, der/ein Veräußerer schließt den Vertrag als Unternehmer <input type="radio"/> Nein, der/ein Veräußerer schließt den Vertrag als Verbraucher		

2.2 Tausch-/ Vertragsgegenstand/ Grundeigentum

Bei mehreren Grundstücken mit unterschiedlicher Nutzung/Bebauung bitte diesen Abschnitt mehrmals ausfüllen und beifügen.

Ort/ Ortsteil (Gemarkung):	
Grundbuch Nr.:	
Flurstück Nr.:	
Postalische Anschrift:	
Art des Gebäudes:	<input type="radio"/> Wohnhaus <input type="radio"/> Wohn- und Geschäftshaus <input type="radio"/> Gewerbeobjekt/Geschäftshaus <input type="radio"/> sonstiges
Baujahr:	
Teilfläche:	<input type="radio"/> es wird eine Teilfläche von _____ qm vertauscht <input type="radio"/> Fortführungsnachweis liegt vor (bitte in Kopie beifügen) <input type="radio"/> Fortführungsnachweis liegt noch nicht vor <input type="radio"/> nein
Bei Tausch einer Grundstücksteilfläche bitte beachten: Die geplante Teilung eines Grundstücks ist der Baurechtsbehörde zwei Wochen vor Stellung des Grundbuchantrages anzuzeigen. Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 LBO stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 LBO die geplante Teilung eines Grundstücks nicht angezeigt wird. Bitte informieren Sie die Baurechtsbehörde Ihrer Gemeinde über die Grundstücksteilung.	
Veräußerer ist eingetragener Eigentümer:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein, sondern: <input type="radio"/> Testamentsvollstrecker <input type="radio"/> Nachlassverwalter <input type="radio"/> Betreuer <input type="radio"/> Erbe
Sofern ein vor dem Notar erscheinender Veräußerer nicht eingetragener Eigentümer des Vertragsgegenstandes ist (Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Betreuer) muss dessen Vertretungsnachweis dem Datenblatt in Kopie beigefügt werden. Zum Beurkundungstermin muss der Vertretungsnachweis im Original mitgebracht werden. Wird der Tausch eines Vertragsgegenstandes durch den/ die noch nicht im Grundbuch eingetragenen Erben/ Erbengemeinschaft abgewickelt, ist ein Erbnachweis (a) Erbschein in Ausfertigung oder b) beglaubigte Kopie der Eröffnungsniederschrift nebst Verfügung von Todes wegen) dem Datenblatt beizufügen.	

2.3 Lastenfreistellung

Eingetragene Grundschulden werden dann gelöscht, wenn sie nicht mehr valutieren, d.h. wenn sie keine Darlehensverbindlichkeiten mehr sichern. Hierfür ist das Vorliegen von Lösungsunterlagen (Lösungsbewilligung, ggf. Grundschuldbrief) erforderlich. Bitte besprechen Sie das Vorgehen vorab mit Ihrer Bank.

Die Übernahme eines Nießbrauchs durch den Erwerber ist unüblich, in der Regel wird dieses Nutzungsrecht gelöscht. Hierfür ist entweder die Mitwirkung des Berechtigten in Form einer Lösungsbewilligung oder die Vorlage eines Todesnachweis erforderlich. Auch hier wird sich der Sachbearbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen.

Belastungen Abt. III vorhanden

- nein
 ja
 sollen bestehen bleiben
 ➔ Sachbearbeiter meldet sich
 sollen gelöscht werden
 ➔ Lösungsunterlagen beifügen

Belastungen Abt. II vorhanden

- Vorkaufsrecht
 Wohnungsrecht
 Reallast
 Nießbrauch
 Rükckerwerbsvormerkung
 Übernahme durch den Erwerber
 Löschung

 Wegerechten, Leitungsrechten, etc. falls ja:
 Übernahme durch den Erwerber
 Löschung

2.4 Vermietung/ Verpachtung

Der Vertragsgegenstand ist vermietet oder verpachtet:

- nein
 ja, und zwar vollständig teilweise
 vermietet verpachtet

Mieter/Pächter ist:

- der Erwerber
 ein Dritter _____
 (Name und Anschrift)

Wurde eine Kautions geleistet:

- ja wenn ja: in Höhe von _____
 nein

Miet-/Pachtvertrag wird vom Erwerber übernommen

Miet-/Pachtvertrag ist bereits gekündigt, falls ja

von wem: _____

zum (Datum): _____

2.5 Räumung

Sollte der Veräußerer den Vertragsgegenstand weiterhin als Mieter bewohnen, benötigen wir den vorbereiteten Mietvertrag oder Eckdaten wie Kaltmiete und Nebenkostenvorauszahlung.

- Der Vertragsgegenstand ist bereits geräumt
 Der Vertragsgegenstand wird vom Veräußerer noch geräumt
 Die Übergabe erfolgt (teilweise oder ganz) ungeräumt aus nachfolgend genanntem Grund:
 Weiternutzung durch Mieter/Pächter
 Räumung und Entsorgung erfolgt durch den Erwerber
 Der Veräußerer bewohnt den Vertragsgegenstand weiterhin als Mieter
 Der Auszug erfolgt nach Übergabe

3. Differenzbetrag/ Aufgeld

Soll die Zahlung eines Differenzbetrages aufgrund unterschiedlicher Wertigkeit der Vertragsgegenstände erfolgen?

nein

ja, wer an wen _____

Betrag: _____

Bankverbindung

IBAN: _____

BIC: _____

fällig am: _____

4. Kostentragung

Bitte geben Sie bei Grundeigentum grob geschätzte Verkehrswerte (eine amtliche Schätzung ist nicht notwendig) bzw. bei unbebauten Grundstücken den Bodenrichtwert (Auskunft kann Ihnen die jeweilige Kommune geben) an. Die Wertermittlung ist nicht Aufgabe des Notars oder des Nachlassgerichts.

Bitte Verkehrswert je übertragenem Grundstück angeben.

Verkehrswert V1

_____ €

Verkehrswert V2

_____ €

Notarkosten

Eigentümer V1 _____

Eigentümer V2 _____

jeweils im Verhältnis ihrer Anteile

Grundbuchkosten

Eigentümer V1 _____

Eigentümer V2 _____

jeweils im Verhältnis ihrer Anteile

Löschungskosten

Eigentümer V1 _____

Eigentümer V2 _____

jeweils im Verhältnis ihrer Anteile

Beurkundungsauftrag

Zum Zwecke der Terminvorbereitung wird der Notar beauftragt:

- einen Entwurf zu erstellen
- den Entwurf zur Prüfung zu übersenden
 - per Post
 - per Fax Nr. _____
 - per E-Mail an _____ (die Einwilligung ist jederzeit widerruflich)
 - alle Beteiligte

E-Mail-Adressen: _____

Ein Versand per E-Mail darf seitens unseres Hauses aufgrund von Datenschutzverordnungen nur in verschlüsselter Form erfolgen. Zum Öffnen dieser Verschlüsselung benötigt man zwingend einen Adobe Reader. Dieses Programm ist kostenpflichtig. Sollten Sie das Programm nicht bereits auf Ihrem PC installiert haben, ist ein Versand per E-Mail daher nicht möglich; das Passwort zur Entschlüsselung wird an Ihr Handy übermittelt, d.h. wir benötigen hierzu auch Ihre diesbezügliche Telefonnummer.

Die Angaben im Fragebogen stammen von

- Eigentümer V1
- Eigentümer V2

Der Notar wird des Weiteren beauftragt zur Terminvorbereitung und nochmals kurz vor der Beurkundung Grundbuchkopien elektronisch abzurufen.

Die Unterzeichnenden bestätigen, die nachfolgenden Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben.

Sonstige Bemerkungen:

_____, den _____

Unterschrift (aller) Eigentümer V1: _____

Unterschrift (aller) Eigentümer V2: _____

Allgemeine Hinweise

- Die dem Formular beigefügten Datenschutzhinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erhebung und Speicherung **personenbezogener Daten** erfolgt nach § 12 ff. Bundesdatenschutzgesetz zu dienstlichen Zwecken; in diese wird eingewilligt.
- **Das Datenblatt kann aufgrund der Datenschutzgrundverordnung nur bearbeitet werden, wenn es von allen sachlichen Beteiligten unterzeichnet wurde.**
- Soweit in diesem Fragebogen Beteiligte lediglich in maskuliner Form aufgeführt sind, sind hierunter auch feminine Beteiligte zu verstehen.
- Bürger der EU sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) und Bürger der Schweiz müssen sich durch gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Sonstige Bürger können sich lediglich durch einen gültigen Reisepass ausweisen. Sind Namensänderungen (etwa durch Heirat) hierin nicht vermerkt, sind auch hierüber amtliche Urkunden im Original (z.B. Heiratsurkunde) vorzulegen. Das jeweilige Ausweispapier (ggf. zzgl. Standesurkunde) ist zum Beurkundungstermin mitzubringen.
- Falls eine Person an der Beurkundung beteiligt ist, welche der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist, muss ein für die entsprechende Fremdsprache öffentlich bestellter und vereidigter Verhandlungsdolmetscher oder Urkundenübersetzer beim Beurkundungstermin anwesend sein. Es obliegt den Beteiligten, einen solchen Dolmetscher zu besorgen. Auch die hierfür anfallenden Kosten sind von den Beteiligten zu tragen.
- E-Mails bitte stets unverschlüsselt übersenden.
- Erforderliche Erbscheine sind ausschließlich in Ausfertigung einzureichen.
- Sofern der veräußerte Grundbesitz im Grundbuch eines anderen Bundeslandes als Baden-Württemberg vorgetragen ist, wird gebeten, zur Terminvorbereitung in ihrem Besitz befindliche beglaubigte Grundbuchauszüge jüngeren Datums einzureichen.
- Fertigt der Notar auftragsgemäß den Entwurf eines Vertrags, so fallen hierfür Gebühren an, auch wenn später keine Beurkundung erfolgt. Bei späterer Beurkundung im selben Notarbüro werden die Entwurfsgebühren mit den Beurkundungsgebühren verrechnet, fallen also nicht gesondert an. Mit Unterschrift erteilen die Beteiligten ausdrücklich den Beurkundungsauftrag und bitten um Übersendung eines Entwurfes.
- **Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter, der auch gerne den Beurkundungstermin mit Ihnen vereinbart. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Vergabe von Beurkundungsterminen grundsätzlich erst nach Rücksendung des vollständig ausgefüllten und überprüften Fragebogens möglich ist.**

Informationen zum Datenschutz

1. Wer ist verantwortlich, an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bin ich, Notar Bertram Schirmer. Jeder der Vorgenannten ist für den von ihm jeweils zu verantwortenden Bereich alleiniger Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Sie können sich für alle Datenschutzanfragen an den jeweils verantwortlichen Notar oder an unsere/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, und zwar wie folgt:

	Verantwortlicher	Datenschutzbeauftragter
Anschrift	Notar Bertram Schirmer Bahnhofplatz 1 74172 Neckarsulm	medi-ip data protect UG (haftungsbeschränkt) Bergstraße 173 53129 Bonn
Telefon	+49 (0)7132 3413-0	+49 (0)228 243315-26
Telefax	+49 (0)7132 3413-29	+49 (0)228 243315-27
E-Mail	info@notar-schirmer.de	info@medi-ip-dataprotect.com

2. Welche Daten verarbeite ich und woher kommen die Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von Ihnen selbst oder von Ihnen beauftragten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Makler, Kreditinstitut) erhalten, wie z. B.

- ▶ Daten zur Person, z. B. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand; im Einzelfall Ihre Geburtenregisternummer;
- ▶ Daten zur Kontaktaufnahme, wie z. B. postalische Anschrift, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adresse;
- ▶ bei Grundstücksverträgen Ihre steuerliche Identifikations-Nummer;
- ▶ in bestimmten Fällen, z. B. bei Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen oder Adoptionen, auch Daten zu Ihrer familiären Situation und zu Ihren Vermögenswerten sowie ggf. Angaben zur Ihrer Gesundheit oder andere sensible Daten, z. B. weil diese zur Dokumentation Ihrer Geschäftsfähigkeit dienen;
- ▶ in bestimmten Fällen auch Daten aus Ihren Rechtsbeziehungen mit Dritten wie z. B. Aktenzeichen oder Darlehens- oder Kontonummern bei Kreditinstituten.

Außerdem verarbeiten wir Daten aus öffentlichen Registern, z. B. Grundbuch, Handels- und Vereinsregistern.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Als Notare sind wir Träger eines öffentlichen Amtes. Unsere Amtstätigkeit erfolgt in Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege und damit im öffentlichen Interesse liegt, und in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet, um die von Ihnen und ggf. weiteren an einem Geschäft beteiligten Personen begehrte notarielle Tätigkeit entsprechend unseren Amtspflichten durchzuführen, also etwa zur Erstellung von Urkundsentwürfen, zur Beurkundung und dem Vollzug von Urkundsgeschäften oder zur Durchführung von Beratungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt daher immer nur aufgrund der für uns geltenden berufs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen aus der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz ergeben. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für uns zugleich auch die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der erforderlichen Daten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung der von uns bei Ihnen angeforderten Daten würde daher dazu führen, dass wir die (weitere) Durchführung des Amtsgeschäfts ablehnen müssten.

4. An wen geben wir Daten weiter?

Als Notar unterliegen wir einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle unsere Mitarbeiter und sonst von uns Beauftragten.

Wir dürfen Ihre Daten daher nur weitergeben, wenn und soweit wir dazu im Einzelfall verpflichtet sind, z. B. aufgrund von Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung, oder an öffentliche Register wie Grundbuchamt, Handels- oder Vereinsregister, Zentrales Testamentsregister, Vorsorgeregister, Gerichte wie Nachlass-, Betreuungs- oder Familiengericht oder Behörden. Im Rahmen der Standes- und Dienstaufsicht sind wir unter Umständen auch zur Erteilung von Auskünften an die Notarkammer oder unsere Dienstaufsichtsbehörde verpflichtet, die wiederum einer amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Ansonsten werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn wir hierzu aufgrund von Ihnen abgegebener Erklärungen verpflichtet sind oder Sie die Weitergabe beantragt haben.

5. Werden Daten an Drittländer übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erfolgt nur auf besonderen Antrag von Ihnen oder wenn und soweit ein Urkundsbeteiligter in einem Drittland ansässig ist.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen unserer gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Nach § 5 Abs. 4 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) gelten für die Aufbewahrung von notariellen Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen:

- ▶ Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge (§ 18 Abs. 4 DONot): 100 Jahre,

- ▶ Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten: 30 Jahre,
- ▶ Nebenakten: 7 Jahre; der Notar/ Notariatsverwalter kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden,

Nach Ablauf der Speicherfristen werden Ihre Daten gelöscht bzw. die Papierunterlagen vernichtet, sofern wir nicht nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Geldwäschegesetz oder der Abgabenordnung) sowie berufsrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Kollisionsprüfung zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind.

7. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht:

- ▶ Auskunft darüber zu verlangen, ob wir personenbezogene Daten über Sie verarbeiten, wenn ja, zu welchen Zwecken wir die Daten und welche Kategorien von personenbezogenen Daten wir verarbeiten, an wen die Daten ggf. weitergeleitet wurden, wie lange die Daten ggf. gespeichert werden sollen und welche Rechte Ihnen zustehen.
- ▶ unzutreffende, Sie betreffende personenbezogene Daten, die bei uns gespeichert werden, berichtigen zu lassen. Ebenso haben Sie das Recht, einen bei uns gespeicherten unvollständigen Datensatz von uns ergänzen zu lassen.
- ▶ Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ein gesetzlich vorgesehener Grund zur Löschung vorliegt (vgl. Art. 17 DS-GVO) und die Verarbeitung Ihrer Daten nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus anderen vorrangigen Gründen im Sinne der DS-GVO geboten ist.
- ▶ von uns zu verlangen, dass wir Ihre Daten nur noch eingeschränkt, z. B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, verarbeiten, während wir beispielsweise Ihren Anspruch auf Berichtigung oder Widerspruch prüfen, oder ggf. wenn wir Ihren Lösungsanspruch ablehnen (vgl. Art. 18 DS-GVO).
- ▶ der Verarbeitung zu widersprechen, sofern diese erforderlich ist, damit wir unsere im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben wahrnehmen oder unser öffentliches Amt ausüben können, wenn Gründe für den Widerspruch vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.
- ▶ sich mit einer datenschutzrechtlichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zu wenden. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Hausanschrift: Königstraße 10a 70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart

Telefon: 0711/615541-0

Telefax: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Die Beschwerde kann unabhängig von der Zuständigkeit bei jeder Aufsichtsbehörde erhoben werden.